

Satzung des Vereins

wirfueryannic e.V.

Präambel

Yannic Corinth nahm sich am 6. Juni 2016 im Alter von 26 Jahren das Leben und hinterließ eine Gruppe von Menschen aus Familie und Freundeskreis, die sich bis ganz kurz vor seinem Tod eng mit ihm verbunden fühlten und dies über seinen Tod hinaus sind.

Yannic war als Ruderer zuletzt in der Nationalmannschaft und als Radsportler in unterschiedlichen Teams über zehn Jahre im Leistungssport beheimatet. Er nahm an internationalen Wettkämpfen teil, hatte sein Leben dem Leistungssport untergeordnet. Gerade hatte Yannic seine Masterarbeit im Bereich Trainingswissenschaften an der Universität Freiburg eingereicht. Schwerwiegende Depressionen, welche in seinen Lebensumständen als übliche Stimmungsschwankungen erschienen, waren niemandem bekannt.

Allerdings gab es in Yannics Umfeld keinen, der sich des schmalen Grats zwischen psychischen Problemen und psychischer Erkrankung bewusst war. Es hatte niemand Erfahrungen mit suizidalen Anzeichen. Darüber hinaus stellt dies – nicht nur- in Bereichen, in denen es um außergewöhnliche- sportliche- Leistungen geht, ein Tabuthema dar. Dagegen steht allein die Zahl von 10.000 Suizidtoten jährlich in Deutschland. Suizid ist offenbar keine Einzelercheinung, die Anzahl der Vorerkrankungen ist sicher erheblich höher. Yannics Tod hat bei vielen Menschen, besonders aus dem Umfeld des (Leistungs-)Sports dazu geführt, Gesundheitsfürsorge nicht allein in physischer, sondern auch in psychischer Hinsicht zu beachten.

Dies will der Verein **wirfueryannic** e.V. in vielfältiger Art und Weise fördern und unterstützen. Sportlerinnen und Sportler auf der einen Seite, alle Menschen in ihrem Umfeld auf der anderen Seite, treten auf als Adressaten und Botschafter im Kampf gegen diese tückischen Krankheiten.

§ 1 Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen wirfueryannic.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Friedrichstadt.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme von Mitgliedern an Sportwettkämpfen und anderen Veranstaltungen im Umfeld des Leistungssports. Die Mitglieder informieren über Risiken sowie Hilfs- und Präventionsmöglichkeiten bei psychischen Problemen von Aktiven, um für das Tabuthema „Sport und psychische Erkrankung“ zu sensibilisieren. Auch sollen Forschungsprojekte, die sich mit dieser Thematik beschäftigen, gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Hierfür ist Stimmeneinheit erforderlich. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.
5. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.
6. Die volljährigen, berufstätigen Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der

Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche, studierende oder sich in der Ausbildung befindende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/in ist der erste Vorsitzende und im Falle der Verhinderung die/der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird die/der Versammlungsleiter/in von der Versammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Versammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitglieder Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung des Vereins / Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtskraft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrichstädter Rudergesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Friedrichstadt, d. 05. März 2017